

# **DIE SATZUNG DES KLANGVORHANG E. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen Klangvorhang e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur in Heilbronn und Umgebung. Insbesondere der Musik, der Bildenden Kunst, der Literatur und der Darstellenden Kunst.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Kulturveranstaltungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen auch mit Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vor dem Jahresende schriftlich an den Vorstand mitgeteilt werden.

(5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf jedoch einmal im Jahr (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

(8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Entgegennahme der nach Ablauf von einem Jahr zu erstattenden Berichte des

Vorstandes und der Kassenprüfer

- die Bestimmung der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.

(2) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte.

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Verfügungen, die den Wert von 1000 € übersteigen bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB bestimmen, die zur Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben vertretungsberechtigt sind.

(5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.

(6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, welche von zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(8) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 10 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

## **§ 11 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.